



Ihr Weg zum Trinkwasseranschluss

Als Bauherr/Bauherrin beschäftigen Sie sich früher oder später damit, Ihr Grundstück bzw. Ihr Haus an das zentrale öffentliche Trinkwassernetz der Gemeinde Büchen anzuschließen. Um den Trinkwasserhausanschluss termingerecht sicherstellen zu können, sollten Sie folgende Hinweise beachten:

Schon bei der Planung Ihres Bauvorhabens sollten Sie mit Ihrem Architekten eine geeignete Übergabestelle für das Trinkwasser festlegen. Die Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Mitarbeiter zugänglich sein. Sie sollte möglichst an der Hauswand liegen, die der Straße zugewandt ist. Nur so kann die Verbindung zwischen dem öffentlichen und dem hausinternen Trinkwassernetz über die sogenannte Hausanschlussleitung optimal ausgeführt werden. In der beigefügten Zeichnung werden die technischen Einrichtungen eines Hausanschlusses näher dargestellt.

- ➔ Der Bauherr/die Bauherrin beantragt bei der Gemeinde Büchen die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses. Die dafür vorgesehenen Formulare senden wir Ihnen gerne zu. Dem Antrag können Sie entnehmen, welche Unterlagen zur Bearbeitung Ihres Auftrages benötigt werden, z. B. einen amtlichen Lageplan des Grundstücks und einen Gebäudegrundriss, auf dem die geplante Leitungsführung erkennbar ist.
- ➔ Nach Genehmigung des Antrages erteilt die Gemeinde Büchen den Auftrag für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses an eine bei der Gemeinde Büchen registrierte sachkundige Firma. Der im Installateurverzeichnis des Wasserwerkes Büchen eingetragene Installateur kennt die ortsspezifischen Gegebenheiten und ist über den aktuellen Stand der Technik informiert. Damit es innerhalb des Hauses nicht zu einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität kommt, ist ein unsachgemäßes „Werkeln“ an der Hausinstallation untersagt.

Was kostet ein Trinkwasseranschluss?

Die Kosten, die vom Grundstückseigentümer gemäß Satzungsrecht zu tragen sind, gliedern sich in Wasseranschlussbeitrag und Kostenerstattung für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.

1. Wasseranschlussbeitrag

Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Büchen einen Wasseranschlussbeitrag.

Die Beitragspflicht entsteht, sobald die öffentliche Anlage so weit hergestellt ist, dass das einzelne Grundstück angeschlossen werden kann. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die öffentliche Leitung vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist,

Maßstab für den Wasseranschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Die anrechenbare Grundstücksfläche wird wie folgt ermittelt:

- ➔ Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
- ➔ Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung)
- ➔ Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage (Straße, Weg, Platz) angrenzen oder nur durch eine Zuwegung verbunden sind, gilt die Fläche von der nächsten zur Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Geht die tatsächliche bauliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus, wird die Grundstücksfläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt.

Die errechnete anrechenbare Grundstücksfläche wird bei mehrgeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit mit einer Vervielfachungszahl erhöht, da bei einem mehrgeschossigen Gebäude der wirtschaftliche Vorteil höher anzusetzen ist als bei einem eingeschossigen Gebäude.

So wird z. B. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen die Grundstücksfläche mit 130 v. H. vervielfacht. Bei Grundstücken in Gewerbegebieten wird die Grundstücksfläche bei zweigeschossiger Bebaubarkeit mit 140 v. H. vervielfacht.

Der Wasseranschlussbeitrag beträgt **1,82 EUR/qm** zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Beispiel:

-Grundstücksfläche	500 qm
-Geschosszahl	II-geschossig

$500 \text{ qm} \times \text{II-geschossig (130 \%)} = 650,00 \text{ qm}$ beitragspflichtige Grundstücksfläche

$650 \text{ qm} \times 1,82 \text{ € zzgl. 7\% Umsatzsteuer} = \underline{1.265,81 \text{ €}}$ (**Wasseranschlussbeitrag**)

2. Kostenerstattung für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Errichtung, Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Büchen in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Hierzu zählen auch die Anschlüsse, einschließlich Wasserzähler, die nur vorläufig oder vorübergehend hergestellt werden (z.B. Bauwasseranschluss).

Die Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen (Wasserversorgungssatzung) und die Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen (Beitrags- und Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung können im Internet unter www.amt-buechen.eu oder während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Fachbereich 4 – Bauwesen:

Beitragserhebung und Kostenerstattung: Frau Schulz

Telefon: 04155/8009-246

E-Mail: bianca.schulz@gemeinde-buechen.de

Technische Bauabteilung/Wasserversorgung: Herr Hobein

Telefon: 04155/8009-243

E-Mail: marcus.hobein@gemeinde-buechen.de